

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 4 (1861)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Vierter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 21. Dezember.

1861

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Abonnements-Einladung.

Die „N. B. Schulzeitung“ wird mit dem 1. Januar 1862 ihren 5. Jahrgang anheften. Indem wir auf unsere Auseinandersetzung in Nr. 50 verweisen, laden wir die bisherigen Leser unseres Blattes, so wie auch andere Lehrer und Schulfreunde zu zahlreicher Theilnahme und höchst freundlich ein.

Wer das Blatt nicht ferner zu halten gedenkt, ist ersucht, die erste Nummer des neuen Jahrgangs mit Namensunterschrift zu restituieren.

Neue Abonnenten haben sich an die zunächst gelegenen Postämter oder direkt an die „Expedition der N. B. Sch. in Bern“ zu wenden.

Preis des Blattes Fr. 4. 20 C. per Jahr.

idem „2. 20“ für 6 Monate.

Die Redaktion.

Bericht über die Prüfung der Infanterie-Rekruten und über den erteilten Unterricht an dieselben pro 1861.

(Schluß.)

B. Bezüglich auf den erteilten Unterricht.

Wer in allen drei Fächern mit Null tagirt war, mußte während der Instruktionszeit Abends den Unterricht besuchen. Hier und da wurden auch Solche aufgenommen, die nur in zwei Fächern Nullen hatten. Der Unterricht wurde in der Kaserne erteilt. Es findet sich dort ein zu diesem Zwecke vollständig eingerichtetes Zimmer mit der erforderlichen Tischung und den nöthigen Schulutensilien. Die Unterrichtsstunden begannen während der drei letzten Wochen der Instruktionszeit jeden Abend um 7 Uhr und endigten nach halb 9 Uhr. Beim ersten Rekrutentransport, der geprüft wurde, konnte den Betreffenden kein Unterricht erteilt werden, weil das Examen erst in der zweiten Woche der Instruktionszeit angeordnet werden konnte und man an einen Erfolg von etwa zehn Abenden Unterricht nicht wohl denken durfte. Den vier letzten Transporten von je 300 bis 400 Mann konnte die Prüfung jedesmal rechtzeitig abgenommen werden, so daß dann auch der Unterricht mit den Schwächsten keine Störung erlitt.

Anfangs suchte sich hier und da bald der Eine, bald der Andere den Unterrichtsstunden zu entziehen. Einzelne mußten gestraft werden, bevor sie sich unterzogen und regel-

mäßig erschienen, es waren dieß in der Regel solche, die in der Jugend sich auch schon dem Schulunterrichte abichtlich und bei jeder Gelegenheit entzogen hatten. Es kam wohl auch vor, daß man sich schämte, in der Montur an den Schultisch zu sitzen und das ABC zu lernen. So meinte z. B. ein Oberländer: „Herr Schulmeister! Ich schäme mich da gar zu sitzen; wär denn da mit Geld nit zu machen?“ Nach und nach gewöhnten sich jedoch alle an die Sache und zeigten den Lehrern recht viel Anhänglichkeit.

Sehr erfreulich war denn andererseits auch wieder die Freude Mancher, daß sie endlich einmal Gelegenheit finden sollten, Etwas lernen zu können. Einzelne, namentlich Jurassier zeigten unverholen ihre Freude über diese Einrichtung und gaben sich unendlich Mühe, früher Versäumtes nachzuholen. Hier und da hat wohl auch Einer um Aufnahme in die Schule, der im Examen ordentlich bestanden war. Natürlich wurden solche nicht aufgenommen. Durchschnittlich wurden von einem Transport 15, im Ganzen somit 60 unterrichtet.

Der Unterricht mußte sich selbstverständlich auf die Elemente im Lesen, Schreiben und Rechnen beschränken. Zum Lesenlernen wandte man die sogenannte Schreiblesemethode an, die hier ihre ganz vorzügliche Verwendung fand und zu auffallend günstigen Resultaten führte. Als Beweis für diese Behauptung lege ich Ihnen, Tit. I eine Anzahl von Probeblättern vor, die je weilen am Ende eines Kurses geschrieben wurden. Es ergibt sich daraus, daß wenigstens Jeder seinen Tauf- und Geschlechtsnamen, die meisten aber viel mehr, ja Einige sogar einen leidlichen Brief schreiben konnten. Auch das Lesen, wie das Rechnen zeigten durchaus günstige Resultate, indem mehr als die Hälfte der Unterrichteten Gedrucktes und Geschriebenes leicht lesen lernten und im Rechnen sich ordentlich zu helfen wußten.

Die paar Franken Geld, wie die Zeit und die Kraft, welche dieser Unterricht beansprucht, sind gewiß vorzüglich verwendet und es wäre zu bedauern, wenn man ihn nicht durchführte, bis er nicht mehr erforderlich ist. Die Einrichtung wirkt auch sonst noch wohlthätig, weil gar Mancher, der die Ferienstunden während der Instruktionszeit sich nicht will entziehen lassen, rechtzeitig daran denkt, daß er in der Prüfung etwas Ordentliches leisten und sich daher zur Zeit vorbereiten müsse.

Im Publikum ist sowohl die Prüfung als die Ertheilung von Unterricht allgemein als etwas Vorzügliches be-

urtheilt worden und es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß diejenigen Kantone der Schweiz, welche derartige Anordnungen bisher nicht eingeführt hatten, nach und nach dem Beispiele der Kantone Solothurn, Bern, Luzern u. u. folgen werden.

Ich empfehle Ihnen, Titl. aus dem Grunde auch noch die Beibehaltung der in diesem Jahre getroffenen Anordnung, weil die Tit. Militärbehörde durch die Resultate der Prüfung jederzeit rasch darüber orientirt sein kann, welche Soldaten sich wegen besserer Beschulung und größerer Intelligenz für Unteroffiziere u. u. verwenden lassen.

Genehmigen Sie u. u.

Bern, 22. Nov. 1861.

J. Antenen, Schulinspektor.

Das neue solothurnische Bezirksschulgesetz.

Einer der wichtigsten Gegenstände unter den Traktanden der letzten Session unserer gesetzgebenden Behörde bildete unstreitig die Verathung des neuen Bezirksschulgesetzes. Es wird den Lesern der Schulzeitung nicht unwillkommen sein, zu erfahren, auf welchen Grundlagen dieses Institut in unserm Kanton beruht; wir sind daher so frei, die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, wie es aus der Verathung des Kantonsraths hervorgegangen, hier folgen zu lassen. Am Schlusse mögen dann noch einige Bemerkungen darüber Platz finden.

§. 1. Die Bezirksschulen schließen sich an die Primarschulen an und haben die Aufgabe, die elementare Bildung ihrer Schüler zu vollenden, ihnen die für das gewerbliche Berufsleben nothwendige Vorbildung zu geben und — nach Maßgabe ihrer Einrichtung — dieselben für den Eintritt in das Lehrerseminar und die Kantonschule vorzubereiten.

§. 2. Die Bezirksschulen werden durch den Staat auf Begehren und unter Mitwirkung der Gemeinden errichtet. Der Staat leistet für jeden Lehrer einen Beitrag bis auf $\frac{3}{4}$ der Besoldung, jedoch nicht über Fr. 1200. Der Regierungsrath bestimmt das Verhältniß, in welchem die beteiligten Gemeinden an die Kosten der Schule beizutragen haben.

§. 3. Für jede Bezirksschule wird ein Bezirksschulfond errichtet, welcher unter Verwaltung des Staates steht.

§. 4. Derselbe wird verwendet: a) für Unterstützung armer Schüler; b) für Lehrmittel; c) für Verbesserung der Lehrerbefoldung. Erreicht der Fond eine hinlängliche Summe, so soll derselbe verwendet werden für Erleichterung der durch die Gemeinde nach §. 2 zu leistenden Beiträge.

§. 5. Der Regierungsrath hat die Oberaufsicht über die Bezirksschulen; der Schulort unterliegt seiner Genehmigung. Er bestimmt den Lehrplan, die Schulbücher und Lehrmittel, und ernennt die Lehrer da, wo nicht ältere Rechte bestehen, ordentlicherweise durch Wahl nach geschahener Ausschreibung und Prüfung; außerordentlicherweise vor oder nach geschahener Ausschreibung durch Ruf an solche Männer, deren Leistungen im Lehrfach hinreichend bekannt sind.

§. 6. Die Gemeindegeldkommission, die Bezirksschulpflege und ein Inspektor wachen über den Fortgang der Schule und die Handhabung des Gesetzes. Die Bezirksschulpflege und der Inspektor werden vom Regierungsrath ernannt.

§. 7. Die Lehrgegenstände sind:

- Religion;
- Deutsche und französische Sprache;
- Arithmetik, die Elemente der Mathematik und technisches Zeichnen;
- Buchhaltung und bürgerliche Geschäftsaufsätze;

e) Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung;

f) Naturkunde, mit besonderer Rücksicht auf Haus- und Landwirtschaft und Gewerbe;

g) Gesang, freies Handzeichnen und Schönschreiben.

Der Regierungsrath kann nöthigenfalls vom einen oder andern Fache entheben, oder im Einverständnis mit den beitragsleistenden Gemeinden noch andere Fächer hinzufügen.

Jede Bezirksschule hat wenigstens zwei Lehrer und in der Regel drei Jahreskurse.

§. 8. Der Gehalt eines Lehrers, der zu 30 Unterrichtsstunden wöchentlich angehalten werden kann, beträgt wenigstens Fr. 1300 nebst freier Wohnung oder einer entsprechenden Entschädigung, die vom Regierungsrath zu bestimmen ist, und 2 Klafter Holz zu eigenem Gebrauch, wenn er nicht eine Bürgergabe von wenigstens 2 Klaftern bezieht. Er ist frei von der Handfrohung, sowie von allen Frohungen für das allfällig zum Schuldienst gehörende Land und von der Ansaßengebühr.

§. 9. Der Lehrer wird für sechs Jahre gewählt; er ist aber immer wieder wählbar. Ein allfälliges Entlassungsbegehren hat er drei Monate vor seinem Austritte abzugeben. Der ersten definitiven Anstellung gehen zwei Probejahre voraus, nach denen der Regierungsrath zur definitiven Wahl schreitet.

§. 10 handelt von der Entlassung und Abberufung der Lehrer.

§. 11. Die Aufnahme der Schüler in die Bezirksschule geschieht nach zurückgelegtem 12. Altersjahre und nach bestandener sechster Primarschulklasse. Die Aufzunehmenden haben vor den Lehrern eine Prüfung über genügende Vorkenntnisse zu bestehen. Der Inspektor, unter Mitwirkung der Bezirksschulpflege, entscheidet über die Aufnahme.

§. 12. Das Schuljahr beginnt den 1. Mai und dauert für die Sommerschule bis zum 15. September. Während der Sommerschule sind 4 Wochen Ferien, die für die einzelnen Bezirksschulen von der Schulpflege auf die entsprechende Zeit verlegt werden. Die Winterschule beginnt mit 1. November und dauert bis zum 15. April.

§. 13 handelt von der Schulpflichtigkeit (bis zum 16. Altersjahre) und der Bestrafung der Abfenzen (diese werden gleich denjenigen der Primarschüler bestraft).

§. 14. Von den Schülern, deren Eltern Bürger oder Niedergelassene des Kantons sind, darf kein Schulgeld gefordert werden. Alle Schüler haben die Lehrmittel und Lehrbücher, welche nicht in der Schule bleiben, anzuschaffen. Für arme Knaben trägt die dahierigen Kosten die Heimatgemeinde.

§. 15. Eine errichtete Bezirksschule darf ohne Einwilligung des Regierungsrathes nicht mehr eingehen.

§. 16. Den durch Beschluß des Regierungsrathes nach §. 2 dieses Gesetzes beteiligten Gemeinden steht innerhalb Monatsfrist nach dem Entscheide des Regierungsrathes die Berufung an den Kantonsrath zu.

§. 17. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf der Betfrist (30 Tage) in Kraft.

Das Gesetz wird mit Recht als entschiedener Fortschritt begrüßt. Die bisherige Stellung der Bezirksschulen war eine sehr precäre; durch das neue Gesetz ist nun ihre Existenz gesichert; denn sie sind jetzt Staatsanstalten, während früher die Gemeinden unter Mitwirkung des Staates dieselben schufen, und auch, wenn der Eifer erkaltete, wieder eingehen ließen. Sollte es künftighin einem einflußreichen Dorfmann einfallen, das Bestehen einer solchen Anstalt in Frage zu stellen, so wird ein solches Unterfangen fruchtlos sein.

Die trefflichste Bestimmung des Gesetzes ist unstreitig die, daß vom Schüler kein Schulgeld gefordert werden darf.

(schon im Gesetz von 1837 enthalten), indem die größten finanziellen Opfer der Staat trägt und das Uebrige die Gemeinden beitragen. Es wird wohl jeder Schulfreund mit uns einig gehen, daß alle Bezirks- und Sekundarschulen auf diesem Fuße eingerichtet sein sollten. Niemand wird es leugnen können, daß die Sekundarschulen, wie sie demalen im Kanton Bern bestehen, mehr oder weniger aristokratische Anstalten sind; denn dadurch, daß die Schüler ein beträchtliches Schulgeld zahlen müssen, ist der Eintritt nur dem Sohn des Reichen ermöglicht, der Knabe des Armen bleibt davon ausgeschlossen; und doch soll die Bildung Gemeingut Aller werden. — Oder fristen nicht gerade deswegen im St. Bern einige Sekundarschulen ein so kümmerliches Dasein?

S. 3, welcher der Errichtung von Schulfonds ruft, scheint mir für das allseitige Gedeihen der Bezirksschulen ebenfalls von großer Bedeutung zu sein.

Sehr wichtig für die Entwicklung und Leistungen dieser Anstalten ist auch S. 11, der den Bezirksschulen nur gehörig vorgebildete Kinder zuführen will. Man wird vielleicht das Eintrittsalter etwas hoch finden und wirklich wäre das verpönte „in der Regel“ dort ganz gut am Platze; doch ist auch hierin der gute Wille des Gesetzgebers nicht zu verkennen.

Summa Summarum: Unser neues Bezirksschulgesetz trägt Keime herrlicher Entwicklung in sich, es wird ein Born reichen Segens werden für unsern Kanton. Es zeichnet sich vortheilhaft durch seine Kürze, weniger durch große Bestimmtheit aus. Unserm wackern Erziehungsdirektor, Herrn Landammann Vigier, dem Schöpfer desselben, unsere volle Anerkennung. Möge derselbe auch bald der karglichen Befoldungen der Primarlehrer in Liebe gedenken!

Wir machen namentlich jüngere Lehrer auf folgendes, von der Lit. Erziehungsdirektion kürzlich erlassene Regulativ aufmerksam:

Regulativ,

betreffend den Eintritt von Lehrern aus dem deutschen Kantonstheil in das Seminar zu Bruntrut und von Lehrern aus dem französischen Kantonstheil in das Seminar zu Münchenbuchsee, behufs Erlernung der deutschen und französischen Sprache.

S. 1. Die Erziehungsdirektion kann patentirten Lehrern aus dem deutschen Kantonstheil behufs Erlernung der französischen Sprache auf erfolgte Anmeldung hin den Eintritt in das Seminar zu Bruntrut gestatten. Ebenso kann Lehrern aus dem französischen Kantonstheil der Eintritt in das Seminar zu Münchenbuchsee zur Erlernung der deutschen Sprache gestattet werden.

S. 2. Diejenigen Lehrersöglinge, welche beim Eintritt in die Anstalt bereits bedeutende Vorkenntnisse in der zu erlernenden Sprache besitzen, nehmen mit den Seminaristen Theil an dem Unterrichte in denjenigen Fächern, bei welchen das sprachliche Moment besonders in den Vordergrund tritt. Diese Fächer sind: Pädagogik, Sprache, Geschichte, Naturkunde.

S. 3. Diejenigen, welche wegen mangelnder oder unzureichender Kenntniß der zu erlernenden Sprache dem Unterrichte noch nicht folgen können, sollen:

- a. den Unterricht in der fremden Sprache (Deutsch oder Französisch) benutzen, wobei die Einübung der Elemente besonders berücksichtigt werden kann;
- b. in besondern Stunden von den Lehrern der deutschen und französischen Sprache spezielle Nachhülfe erhalten, bis sie im Stande sind, dem Fachunterrichte in der Anstalt zu folgen.

S. 4. Denjenigen deutschen Lehrersöglingen im Seminar zu Bruntrut, welche sich auf die Sekundarlehrerpatentprüfung vorbereiten wollen, kann von der Erziehungsdirektion im Einverständnis mit dem Seminarlehrer die Benützung des Unterrichts in den obern Klassen der dortigen Kantonschule gestattet werden.

S. 5. Im Allgemeinen stehen die jungen Lehrer, wie die Seminaristen unter der Disziplinarordnung der Anstalt, in welche sie eingetreten sind. Doch kann ihnen in Berücksichtigung der größern Reife des Charakters vom Direktor der Anstalt dasjenige Maß freier Bewegung gestattet werden, das sich mit dem speziellen Zweck ihres Aufenthalts und mit dem geregelten Gange der Anstalt im Allgemeinen verträgt.

S. 6. Die Zahl der aufzunehmenden Lehrersöglinge wird durch die Verhältnisse der betreffenden Anstalt bedingt. Diese darf dadurch auf keine Weise in der Lösung ihrer Aufgabe beeinträchtigt werden.

Bern, den 10. Dez. 1861.

Sig. Dr. Lehmann.

Mittheilungen.

Bern. Aus dem Amte Fraubrunnen. Warnung für Lehrer und Gemeinden. Das neue Lesebuch für Mittelklassen wird massenhaft angeschafft, wenigstens in hiesiger Gegend. Leider hört man aber schon von allen Seiten her Klagen ertönen. Diese betreffen jedoch nicht den Inhalt oder die Anordnung des Buches, sondern den Einband desselben. Die von Bern herbezogenen Lesebücher sind wirklich unter aller Kritik schlecht eingebunden, so daß dieselben nach wenigen Tagen schon des Flickens bedürfen. Wahrscheinlich lagen die extradrünnen Deckel mit baumwollenen Ecken und fast durchsichtigem Rückleder längst bereit, als das Lesebuch endlich erschien. Nur so läßt sich diese Puscherei erklären! Wer also das Lesebuch anschaffen will, der beziehe es roh und lasse es bei dem ersten besten Landbuchbinder einbinden; er erspart sich damit Verdruß und Flickkosten. Ein Lehrer.

Margau. Von hier werden bittere Klagen über Verschleppung des neuen Schulgesetzes-Entwurfs und über zunehmende ökonomische Bedrängniß der Lehrer laut. Ein solcher schreibt in der „Marg. Ztg.“: „Das größte Hemmniß, daß die Volksschule noch nicht überall die gewünschten Früchte bringt, liegt in der allzu niedrigen Lehrerbefoldung. Man hört oft sagen: Die Geistlichen und die Lehrer sind die Unvergnügtesten unter allen Ständen. Daß aber dem Lehrer sein Mißvergnügen gebilligt werden muß, zeigen wir an einigen Vergleichen. Ein Unterlehrer und ein Gesammellehrer, mit weniger als 50 Kindern, hat ein Minimum von 457 Fränkli und 20 Cts., krißt täglich 1 Fränkli und 25 Cts. oder 12½ Bähli und aus diesen 12½ Bähli muß der Lehrer leben Tag für Tag, und der Kostherr giebt ihm am Sonntag die Kost auch nicht umsonst. Am Ende der Woche hat der Lehrer also an Aktiven Fr. 8. 75 Cts.

Ist er fremd, muß das Kostgeld bezahlen und zwar mit 6 Fr. per Woche, so hat er an Passiven 6 Fr.; bleibt ihm noch 2 Fr. 75 Cts. Der Mensch bedarf aber nicht bloß der Nahrung, sondern auch der Kleidung. An diese hat er also 2 Fr. 75 Cts. Dann sind aber nebst Nahrung und Kleidung auch noch andere Bedürfnisse zu bestreiten. Und dann im Weitern hat er auch seine Militärtagen und Steuern zu bezahlen und diese werden ihm rein nach seinem Verdienste berechnet. Dann hat er die Schulden, welche er während seinem dreijährigen Bildungskurs kontrahirt, noch nicht verzinst u. A. m.

Es kann somit nicht mehr in Abrede gestellt werden, daß das gegenwärtige Minimum des aarg. Schullehrers in keinem Verhältnisse mit einem Handwerksmann steht, sondern der Lehrer schlechter besoldet ist, als der niedrigste Fabrikarbeiter, als Magd und Tagelöhner, denn jeder Arbeiter hat doch nebst seiner Kost am Ende der Woche mehr als 27½ Bagen frei. Zudem werden an den Lehrer Ansprüche gestellt, wie an keinen andern Beamten mit gleicher Besoldung. Der Lehrer soll sich mit seiner Tagelöhnerbesoldung auf der Höhe der Kultur befinden, er soll ein Erzieher des Volkes sein — und muß halb betteln gehen!?"

Ausschreibung.

Zwei Lehrerstellen an der Sekundarschule zu Bätterkinden. Rechte und Pflichten: die gesetzlichen. Unterrichtsfächer: sämtliche obligatorische (F. S. 11 des Gesetzes vom 26. Jani 1856). Besoldung in Baar Fr. 1500 für jeden Lehrer.

Bewerber werden eingeladen, sich bis zum 15. Januar 1862 beim Präsidenten des Einwohnereingemeinderaths von Bätterkinden schriftlich anzumelden, unter Bezeichnung derjenigen Unterrichtsfächer, welche sie zu übernehmen gedenken. Der Anmeldung sind Ausweisschriften beizulegen. Der Tag einer allfälligen Prüfung oder Probelektion wird seiner Zeit den Bewerbern angezeigt werden.

Bern, den 12. Dez. 1861.

Namens der Erziehungsdirektion,
Der Sekretär:
Ferd. Häfelen.

Bu Neujahrs Geschenke für Schulen geeignet!

Senbert, „die See“. Unterhaltendes und belehrendes Handbuch, enthaltend Entdeckungen, Erzählungen von Seeabenteuern und Schiffbrüchen u. Mit Abbildungen. Stuttg., 1845. Sauber geb., statt 4 Fr. nur 85 Rp. 10 Gr. = 7 Fr.

Ein sehr interessantes Buch für die reifere Jugend.

Möller, „Gutes und Schönes für junge Leute.“ Erzählungen. Mit 23 Abbild. Sauber geb., nur 45 Rp. 10 Gr. = Fr. 3. 50 Rp.

Möller, Sonntagskinder. Jugendschrift mit Abbildungen. Sauber gebunden 45 Rp. 10 Gr. = Fr. 3. 50 Rp.

Pestalozzi's Leben und Wirken. Mit Bildniß. Eleg. broch. 30 Rp. 10 Gr. = 2 Fr.

Der „Schnee“. Eine Weihnachtserzählung. 20 Rp. 10 Gr. = Fr. 1. 50 Rp.

Vossard, Beschreibung von Nordamerika (1857). Eleg. br. 25 Rp. 10 Gr. = Fr. 1. 50 Rp.

Zwei- und dreistimmige Jugendlieder mit saubern Illustrationen, nur 5 Rp. 100 Gr. = 3 Fr.

Audere Jugendschriften besitzen wir in großer Auswahl zu billigen Preisen.

In großer Anzahl besitzen wir auch:

Stutz, „Siebenmal sieben Jahre aus meinem Leben.“ 5 Bdeh. Eleg. br., für nur 1 Fr. 10 Gr. = 7 Fr.!

Amriswil, 12. Dez. 1861.

Bauer & Häberlin.

Da Unterzeichneter mit einer sehr großen Auswahl **Schreib- und Zeichnungsmaterial** assortirt und versehen ist, so empfiehlt er sich den Herren Lehrern und den Tit. **Schulbehörden** zu gefälligen Aufträgen bestens. Ebenfalls sind bei ihm jederzeit einzeln und in größern Partien alle eingeführten Schulbücher vorrätzig, hauptsächlich: die neu eingeführte **Kinderbibel**, das **Lesebuch für die mittleren Klassen**, das **erste Lesebüchlein**, **Tschudi's Lesebuch für die obern Klassen**, **Spruchbuch**, **Gellert**, **Abn's** französischer Lehrgang erster und zweiter Kursus, französischer **Dictionnair** von **Martin**, sowie von **Moll**; **Weber's** **Gesangbuch**; auch eine schöne Auswahl von **Gesang-, Gebet- und Predigtbüchern**. Ferner eine große Auswahl von **Stahlfedern**, **Bleistift**, **Dinte** und **Siegellack** von allen Farben; **Porte-Monnaie**, **Cigarren-Stuis**, **Brieftaschen** u. u. u. Bereits alle Sorten **Schreib-, Haus-, Wand- und landwirthschaftlicher Kalender**. Auf prompte, billige und solide Arbeit kann gezählt werden, weshalb sich bestens empfiehlt

A. Ghr,

Buchbinder in Langenthal.

Literarische Anzeige.

Soeben ist erschienen und bei Unterzeichnetem zu beziehen:

Bestbüchlein

für untere und obere Primarschüler.

Herausgegeben von einem Verein zürcherischer Lehrer. In zwei Hefen. Zehnter Jahrgang. Mit Holzschnitten geziert von **J. D. Bachmann & Lehmann**.

Partieenpreis von mindestens 12 Gr. à 10 Cts.

Ed. Willner

Buchbinder in Zürich.

Ernennungen.

A. Provisorisch.
Hr. August Herti von Bibern, als Solothurn, an die gem. Schule in Dettligen, bis 1. April 1862.

B. Als Stellvertreter:
Hr. Johann Hadorn von Forst, an die Oberschule in Steigwyl, bis 1. April 1862.

Fried. Müller von Sigriswyl, an die Oberschule in Schwarzmatt, bis 1. April 1862.
Emil Mühmenthaler von Langenthal, an die gem. Schule in Lüscherz, Rch. Zug, bis 1. April 1862.

Fried. Balmer von Laupen, an die Mittelklasse in Laupen, bis 1. April 1862.
Fried. Christ. Bürki von Mari, an die gem. Schule in Buzwyl, bis 1. April 1862.

Joh. Neltshi von Oberwyl, an die gem. Schule in Rauchenbühl, bis 1. April 1862.
Christ. Krebs, Lehrer zu Lüttschenthal, an die gem. Schule in Burglaenen, bis 1. April 1862.

Gilgian Gemmeler, Lehrer zu Wilderswyl, an die gem. Schule in Goltswyl, bis 1. April 1862.
Jgfr. Elif. Bichsel von Sumiswald, an die Unterschule in Aeschlen, bis 1. April 1862.

Johanna Dubach von Dientigen, an die Unterschule in Loffen, bis 1. April 1862.
Jda Schwarz von Langnau, an die Mittelklasse in Blumenstein, bis 1. April 1862.